

Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung  
III A 11 - 1025/E/5/2020  
Telefon: 9013 (913) - 3902

Herrn Abgeordneten Marc Vallendar (AfD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22447  
vom 28. Januar 2020  
über Transgenderhäftlinge im Berliner Strafvollzug

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Der Trennungsgrundsatz des deutschen Strafvollzugsgesetzes sieht vor, dass Männer und Frauen getrennt unterzubringen sind. In Folge dessen ist es von Bedeutung, die derzeitigen Regeln des Strafvollzugs mit den Gesetzen und der Rechtsprechung zum Persönlichkeitsrecht zu prüfen.

1. Wie viele Transgenderhäftlinge Häftlinge gibt es in den Berliner JVA?

Zu 1.: Zum Stichtag 5. Februar 2020 befanden sich drei Transgender-Personen in Haft.

2 a.: Nach welchen Kriterien erfolgt die Zuweisung dieses Personenkreises in die jeweiligen JVA (Männer / Frauen)?

2b. Nach welchen Kriterien erfolgt die Zuweisung bei nichtbinärer Geschlechtsidentität?

Zu 2a. und 2b.: Grundsätzlich werden gemäß § 11 Strafvollzugsgesetz weibliche von männlichen Gefangenen getrennt untergebracht. Unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Bedürfnisse der Gefangenen und der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt wird davon im Einzelfall abgewichen. Dies kann dann der Fall sein, wenn sich Gefangene aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität nicht dem in ihrem amtlichen Personenstandseintrag angegebenen, sondern einem anderen Geschlecht oder dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht als zugehörig empfinden. Diese Entscheidungen werden künftig in den Justizvollzugsanstalten (JVA) mit Hilfe eines standardisierten Handlungsleitfadens bei Aufnahme zur Haft von LSBTI\*-Menschen (**L**esben, **S**chwule, **B**isexuelle, **t**rans\*- und **i**ntergeschlechtliche) getroffen.

Darüber hinaus prüft der Senat, ob Anpassungsbedarf in den Justizvollzugsgesetzen besteht.

3. Wer trifft die Entscheidung in welche Haftanstalt diese Personen kommen? Richter, Verurteilter selbst oder die Senatsverwaltung?

Zu 3.: Nach Aufnahme zur Haft entscheiden Mitarbeitende der Justizvollzugsanstalten über den Unterbringungsort. Weicht dieser voraussichtlich von der Aufnahmeanstalt ab, wird die Zielanstalt in den Entscheidungsprozess eingebunden.

4. Wie werden die Angaben eines Verurteilten, dass er eine Transgenderperson ist, überprüft? Gibt es eine medizinische oder psychologische Begutachtung, wenn ja nach welchen Kriterien erfolgt diese?

Zu 4.: Es wird auf die Antwort zu 2a. und 2b. verwiesen. An der Entscheidung sind Mitarbeitende verschiedenster Professionen beteiligt. Eine gesonderte diesbezügliche medizinische oder psychologische Begutachtung findet in Ermangelung einer Notwendigkeit nicht statt.

5. Gibt es Besonderheiten und Probleme bei der Haftunterbringung dieser Personen, wenn ja welche?

Zu 5.: Nein.

6. Plant der Senat eine eigene Haftanstalt für nichtbinäre Personen zu errichten, wenn nein warum nicht?

Zu 6.: Nein, der Senat plant keine JVA für Personen mit dem Personenstandseintrag „divers“ oder „ohne Angabe“.

Eine JVA für Personen mit dem Personenstandseintrag „divers“ oder „ohne Angabe“ würde wegen der sehr geringen Anzahl die betroffene Person isolieren und ausgrenzen. Eine Teilnahme an gemeinschaftlichen Aktivitäten wäre nicht möglich. Interaktion mit anderen Gefangenen entfiel. Auch könnten keine oder nur sehr wenige Behandlungs- und Qualifizierungsmaßnahmen angeboten werden. In Summe würde für die Zeit des Freiheitsentzuges eine faktische Einzelhaft geschaffen werden, die den europäischen Strafvollzugsgrundsätzen und den Berliner Justizvollzugsgesetzen widerspricht.

7. Sind dem Senat Fälle aus der Vergangenheit bekannt, bei denen ein biologisch männlicher Verurteilter versuchte eine Unterbringung in der JVA für Frauen zu erwirken, da er sich selbst als Frau definierte? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, wie würde bei einem solchen Fall zu verfahren sein?

Zu 6.: Nein, dem Senat sind keine Fälle bekannt. Tritt der Fall ein, wird gemäß den Ausführungen zu 2a. und 2b. geprüft, ob dem Wunsch entsprochen werden kann.

Berlin, den 9. Februar 2020

In Vertretung  
Dr. Brückner  
Senatsverwaltung für Justiz,  
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung